

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Beauftragung eines weiteren Frachtführers**

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen.

### **2. Zusatzleistungen**

Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgeldes aus.

Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen.

Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluß erweitert wird.

### **3. Sammeltransport**

Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.

### **4. Trinkgelder**

Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.

### **5. Erstattung der Umzugskosten**

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderungen direkt an den Möbelspediteur auszusahlen.

### **6. Transportsicherung**

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspieler, Fernseh-Radio- und Hi-Fi-Geräten, EDV- Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

### **7. Elektro- und Installationsarbeiten**

Die Leute des Möbelspediteurs sind, insofern nicht anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

### **8. Handwerkervermittlung**

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

### **9. Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### **10. Abtretung**

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

### **11. Missverständnis**

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.

## **12. Nachprüfung durch den Absender**

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

## **13. Fälligkeit des vereinbarten Entgeldes**

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.

Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern (§ 419 findet entsprechende Anwendung).

## **14 . Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag**

Bei Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 415 HGB, 346 ff BGB.

## **15. Lagervertrag**

Im Falle der Lagerung gelten die allg. Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.

## **16. Gerichtsstand**

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig.

Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließende Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **17. Rechtswahl**

Es gilt deutsches Recht.

## **Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451g HGB**

### **Anwendungsbereich**

Der Frachtführer (im Folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag aus dem HGB. Für die Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenen Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

### **Haftungsgrundsätze**

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit vor der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutspflicht).

### **Haftungshöchstbetrag**

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620,00 EUR je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das dreifache begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

### **Werteersatz**

Hat der Möbelspediteur Schadenersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen.

Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen.

Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

### **Haftungsausschluss**

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

### **Besondere Haftungsausschlussgründe**

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere, oder Urkunden.
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.
4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern.
5. Verladen und Entladen von Umzugsgut dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Leistung bestanden hat.
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen.
7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, derzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1.bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

### **Außervertragliche Ansprüche**

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

### **Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen**

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

### **Haftung der Leute**

Werden Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

### **Ausführender Möbelspediteur**

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten durchgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder der Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur.

Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen.

Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

### **Haftungsvereinbarungen**

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgeldes eine weitergehendere als die gesetzliche vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

### **Transportversicherung**

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

### **Schadensanzeige**

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern ist folgendes zu beachten:

- Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Anlieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigung oder Verluste zu untersuchen.
- Dieses sollte auf dem Arbeitsschein oder einen Schadensprotokoll - spezifiziert - festgehalten werden. Sie sind dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.
- Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.
- Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.
- Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.

- Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie - um den Anspruchsverlust zu verhindern - in Textform ( z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail ) und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Außerdem muss der Absender der Schadensanzeige genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.
- Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

### **Gefährliches Umzugsgut**

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut ( z.Bsp. Benzin oder Öle ), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig in Textform anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die dem Gut ausgeht ( z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc. )

## **Umzugs-/Transportversicherung**

### **1. Deckungsumfang**

Dem Möbelspediteur steht für die Umzugstransporte innerhalb Europas und für verfügte Lagerungen aufgrund eines schriftlichen Lagervertrages innerhalb der BRD eine Allgefahrentversicherung für seine Auftraggeber zur Verfügung. Die Versicherungen gewähren Versicherungsschutz auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Möbelspediteurs bzw. eines seiner Repräsentanten nach den

**1.1.** Allg. Deutsche Seeversicherungsversicherung ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 (volle Deckung);

**1.2.** DTV Kriegsklauseln für die laufende Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland, sofern besonders vereinbart;

**1.3.** DTV Streik- und Aufruhrklauseln;

**1.4.** Beschlagnahmeklausel 1992;

**1.5.** DTV Klassifikations- und Altersklausel 1994 (Fassung Februar 1998) sofern besonders vereinbart;

**1.6.** DTV Bergungs- und Beseitigungsklausel 1989;

**1.7.** DTV Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (Umzugsgut 1992).

### **2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes**

**2.1.** Schäden die nicht auf beanspruchungsgerechte Verpackung an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren zurückzuführen sind, werden bis zu 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes nur ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Möbelspediteurs eingepackt wurden. Darüber hinausgehende Werte können nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer gegen Prämienzuschlag versichert werden.

**2.2.** Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten werden unabhängig von dem Ausschluss nach Teil II, Ziff. 3.1.1 VB nach dieser Police bis zu insgesamt 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Möbelspediteurs oder von einem Kunsthändler/-sachverständigen mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt verpackt wurden sowie auch dann mit dieser Begrenzung, wenn der Schaden nicht auf unzureichende Verpackung zurückzuführen ist. Der Nachweis hierfür ist vom Auftraggeber zu erbringen. Übersteigt der Wert der Antiquitäten und Kunstgegenstände 25 % des angegebenen Gesamtwertes des Umzugsgutes, können diese gegen einen Prämienzuschlag versichert werden.

### **3. Ergänzende Ausschlüsse**

**3.1.** In Ergänzung der Ziff. 1.4 ADS-Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 leisten die Versicherer keinen Ersatz für Schäden:

- an Gemälden, Kunstgegenständen, Antiquitäten, die nicht unter Teil I Ziffer 2.2 VB fallen sowie Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden sowie lebenden Tieren und Pflanzen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde;
- durch Leimlösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Auslaufen von Flüssigkeiten;
- durch Druckstellen, Farb-, Lack- und Emailleabsplitterungen, Verkratzen- und Verschrammen sowie Schäden durch Rost und Oxidation bei unverpackten Gegenständen;
- durch Nichtfunktionieren von Uhren, Apparaten, Geräten, Motoren, Instrumenten, Schlössern und dergleichen, Fadenbruch;

Die ergänzenden Ausschlüsse nach Teil II Ziff. 3.1 VB gelten nicht, wenn die Schäden unmittelbare Folge eines in der Strandungsfaldeckung (Ziff. 1.2 der ADS-Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984) aufgeführten Ereignisse sind.

### **3.2. Die Versicherer leisten weiterhin keinen Ersatz für:**

- Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer eines Möbelspediteurs;
- Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;
- Schäden, aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allg. nicht üblichen Vereinbarung, wie Vertragsstrafen, Lieferfristvereinbarungen und Garantieabsprachen;
- Personenschäden;
- Schäden, die durch eine andere Schadensversicherung dem Grunde nach versichert sind mit Ausnahme der Speditionsversicherung unter Zugrundelegung der ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (ADSp.);
- Schäden, die nicht rechtzeitig gemäß Teil II Ziff. 9.3 VB gemeldet wurden.

### **4. Regress in der Umzugs- Transportversicherung**

Die Versicherer verzichten auf einen Regress gegen den Versicherungsnehmer, außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Der auf die Haftungsversicherung (Teil III) entfallende Anteil wird bis zu einer Schadensbelastung der Umzugstransportversicherung (Teil II) von 70 % nicht auf die Haftungsversicherung umgebucht. Darüber hinausgehende Zahlungen und Schadensreserven werden auf die Haftungsversicherung (Teil III) weiterbelastet und bei der Einstufung mitberücksichtigt.

### **5. Beginn und Ende der Versicherung**

**5.1** Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Umzugsgutes bzw. des Heirats-/Erbgutes durch den Möbelspediteur, ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken und endet mit der vollständigen Ablieferung/Auslieferung, ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen.

Voraussetzung für den Einschluss des Abbaus, Einpackens, Auspackens und Aufbaus ist, dass diese Arbeiten durch Personal des Möbelspediteurs durchgeführt werden.

**5.2** Im Bereich der verfügbaren Lagerung beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Umzugs- bzw. Heirats-/Erbgutes und endet mit Ablauf eines Kalenderjahres.

Der Versicherungsschutz kann aufgrund schriftlichen Antrages des Versicherungsnehmers jeweils um ein Jahr durch den Versicherer verlängert werden.

**5.3.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 5 ADS Güterversicherung in der Fassung 1973 in der Fassung 1984, wobei das Ende der Versicherung gemäß

Teil II Ziff. 5.2.1 um das Auspacken und Aufbauen hinausgeschoben wird, sofern der Umzugsauftrag sich auch auf diese Arbeiten erstreckt und die Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung durchgeführt werden.

**5.4.** Sofern der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsvertrag kündigt endet die Umzugstransportversicherung in jedem Falle mit dem Zeitpunkt der Kündigung.

### **6. Versicherungswert**

**6.1.** Der Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert am Schadenstag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.

**6.2.** Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet.

## **7. Besondere Neuwertversicherung**

In Erweiterung der DTV-Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (Umzugsgut 1992) und in Abänderung von Ziff.6 VB kann der Versicherungsnehmer auf besonderen Wunsch des Auftragsgebers vor Risikobeginn folgende Neuwertversicherung wählen:

- Versicherungswert bei der Neuwertversicherung ist der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort.
- Im Falle des Verlustes ersetzen die Versicherer in diesem Fall den Wiederbeschaffungspreis des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes am Bestimmungsort.
- Im Falle der Beschädigung ersetzen die Versicherer dann die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens jedoch dessen Wiederbeschaffungspreise gemäß Ziff. 7.2 VB.

## **8. Ersatzleistungen**

Vorbehaltlich der Besonderheiten im Falle der Neuwertversicherung gemäß Teil II Ziff. 7 VB gilt:

- Im Falle des Verlustes wird der Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes ersetzt.
- Im Falle der Beschädigung werden die Kosten der Instandhaltung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens dessen Zeitwert gemäß Ziff. 7.3 VB ersetzt.
- Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles oder einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.
- Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.
- Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
- Folgeschäden jeder Art z.B. Reisekosten, Hotelübernachtungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

## **9. Verhalten im Schadensfall**

**9.1.** Der Versicherte hat den Versicherungsfall unverzüglich den Versicherer anzuzeigen.

**9.2.** Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und deren Anweisungen zu folgen.

**9.3.** Äußerlich erkennbare Schäden sollen bei Anlieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Möbelspediteur festgestellt und müssen spätestens am Tag danach schriftlich festgehalten und so gemeldet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich nachgemeldet werden.

Bei einer verfükten Lagerung sind äußerlich erkennbare Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes bei Selbstabholung durch den Versicherten von diesem spätestens bei der Abholung, in allen Fällen am Tag nach der Ablieferung schriftlich zu rügen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind bei einer verfükten Lagerung binnen 14 Tagen nach Ablieferung bzw. bei Selbstabholung 14 Tage nach Abholung des Lagergutes schriftlich anzuzeigen.

**9.4.** Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500,00 € übersteigen, ist unverzüglich die zuständige bevollmächtigte Stelle ( Versicherer ) wegen der Einschaltung eines Havariekommisars zu benachrichtigen.

**9.5.** Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten .

Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig, zum Nachteil der Versicherer, diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei .

**9.6.** Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruches die von den Versicherern geforderten Unterlagen einzureichen . Es ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Wertangaben vorzulegen.

**9.7.** Verstößt der Versicherte / Versicherungsnehmer gegen die Vorschriften des Teil II Ziff. 9.1 bis 9.6 VB, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Verstoß unverschuldet erfolgt ist.

#### **10. Prämien / Prämienanmeldung**

- Die Anmeldung für die Umzugs- Transportversicherung erfolgt durch schriftliches Verlangen vor Risikobeginn auf dem Umzugsvertrag oder mittels gesondertem Antrag unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme.
- Die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämien für die Umzugs-/ Transportversicherung richten sich nach dem Prämienrabatt.

#### **11. Höchstversicherungssumme je Versicherten**

Die Versicherungsleistung ist mit EUR 1,0 Mio. für jedes Transportmittel (Lastzug, Eisenbahn, Flugzeug oder Schiff) sowie auch bei transportbedingten Zwischenlagerungen und disponierten Lagerungen je Versicherter begrenzt.